II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

HAUSHALTSORDNUNG

vom 30. Juli 1968

über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften und über die Verantwortung der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer

(68/313/EWG/Euratom/EGKS)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 209,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 183,

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 78 f,

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung der nachstehenden Gründe:

Artikel 20 des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften sieht vor, daß der Verwaltungshaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, der Haushaltsplan der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Verwaltungshaushaltsplan der Europäischen Atomgemeinschaft durch einen Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ersetzt werden. Daher sind die Haushaltsordnungen der drei Gemeinschaften über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans und über die Verantwortung der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer zu vereinheitlichen.

Da die Vereinheitlichung der Haushaltsordnungen so bald wie möglich erfolgen sollte, sind die bestehenden Bestimmungen mit den erforderlichen Änderungen vorläufig zu übernehmen –

HAT FOLGENDE HAUSHALTSORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Artikel 1

(1) Durch den Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften – im folgenden als „Haushaltsplan" bezeichnet – werden die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft für jedes Haushaltsjahr veranschlagt und im voraus bewilligt; diese Einnahmen und Ausgaben sind:

— die Verwaltungsausgaben der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und die entsprechenden Einnahmen,

— die Einnahmen und Ausgaben der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

— die Einnahmen und Ausgaben der Europäischen Atomgemeinschaft mit Ausnahme derjenigen der Versorgungsagentur und der gemeinsamen Unternehmen sowie derjenigen, die unter dem Forschungs- und Investitionshaushalt zu verbuchen sind.

Jedoch können die Ausgaben nach Maßgabe der im Haushaltsplan vorzusehenden Modalitäten auch für einen das Haushaltsjahr überschreitenden Zeitraum bewilligt werden.

(2) Sofern erforderlich, kann die Kommission auf Antrag eines Organs den Vorentwurf eines Nachtragshaushaltsplans vorlegen.

Nachtragshaushaltspläne werden in der gleichen Form und nach dem gleichen Verfahren vorgelegt, geprüft und festgestellt wie der Haushaltsplan, dessen Ansätze durch sie geändert werden. Sie sind unter Bezugnahme auf diesen Haushaltsplan zu begründen. Die zuständigen Stellen beraten über Nachtragshaushaltspläne unter Berücksichtigung ihrer Dringlichkeit.

Jeder Vorentwurf eines Nachtragshaushaltsplans ist dem Rat in der Regel spätestens zu dem Zeitpunkt vorzulegen, der für die Vorlage des Vorentwurfs des Haushaltsplans für das folgende Haushaltsjahr vorgesehen ist.

Artikel 2

Die Haushaltsmittel sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung zu verwenden.

Artikel 3

Alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaften sind in voller Höhe im Haushaltsplan zu veranschlagen und in der Rechnung nachzuweisen.

Die Gesamteinnahmen dienen zur Deckung der Gesamtausgaben, soweit Artikel 11 nichts anderes bestimmt.

Artikel 4

Eine Annahmeanordnung darf nur unter Bestimmung der Verbuchungsstelle bei einem Artikel des Haushaltsplans erteilt und eine Einzahlung nur unter Buchung bei einem Artikel des Haushaltsplans angenommen werden.

Mittelbindungen und Auszahlungsanordnungen dürfen nur im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel vorgenommen und erteilt werden.

Die Einnahmen werden in voller Höhe und ohne Anrechnung auf die Ausgaben gebucht, soweit Artikel 12 nichts anderes bestimmt.

Artikel 5

Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Einnahmen eines Haushaltsjahres sind in dessen Rechnung nachzuweisen, soweit sie bis zum 31. Dezember eingegangen sind.

Einzahlungen, die auf Grund festgestellter Forderungen des abgelaufenen Haushaltsjahrs nach dem genannten Zeitpunkt angenommen wurden, sind in der Rechnung des folgenden Haushaltsjahrs bei den einzelnen Einnahmeartikeln des Haushaltsplans getrennt von den Einnahmen des laufenden Haushaltsjahrs nachzuweisen.

Die bewilligten Ausgabemittel dürfen nur nach vorheriger ordnungsmäßiger Mittelbindung und nur zur Bestreitung von Ausgaben des laufenden Haushaltsjahrs verwendet werden, soweit in Artikel 6 nichts anderes bestimmt ist oder es sich um Ausgaben zur Erfüllung von Verbindlichkeiten aus früheren Haushaltsjahren handelt, für die keine Mittel in das laufende Haushaltsjahr übertragen worden sind.

Die Ausgaben eines Haushaltsjahrs sind in der Rechnung des abgelaufenen Haushaltsjahrs nachzuweisen, soweit sie bis zum 31. Dezember geleistet worden sind.

Artikel 6

(1) Mit Ausnahme der Mittel für Personalausgaben können auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden:

a) Mittel, die zur Erfüllung der zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember ordnungsgemäß eingegangenen Zahlungsverpflichtungen benötigt werden, mit Ausnahme der nach dem 30. November eingegangenen Zahlungsverpflichtungen für Lieferungen und Leistungen,

b) Mittel, die zur Erfüllung der zwischen dem 30. November und dem 31. Dezember eingegangenen Zahlungsverpflichtungen für Lieferungen und Leistungen benötigt werden, sowie die am 31. Dezember nicht gebundenen Mittel.

(2) Die in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Mittel sind zu übertragen. Eine Aufstellung über diese Übertragungen ist dem Rat vor dem 1. März zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

(3) Für die in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Mittel legt die Kommission dem Rat vor dem 1. März eine Aufstellung über die Mittel vor, deren ordnungsgemäß begründete Übertragung für die einzelnen Organe beantragt worden ist.

Der Rat beschließt hierüber binnen sechs Wochen mit qualifizierter Mehrheit. Hat er bis zum Ablauf dieser Frist keinen Beschluß gefaßt, so gelten die Mittelübertragungen als genehmigt.

(4) Bei der Ausführung des Haushaltsplans wird die Verwendung der übertragenen Mittel in der Rechnung des laufenden Haushaltsjahrs bei den einzelnen Artikeln des Haushaltsplans gesondert nachgewiesen.

(5) Die auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mittel verfallen, soweit sie bis zu dessen Ablauf nicht verwendet worden sind.

Artikel 7

Für laufende Verwaltungsausgaben, die ihrer Art nach am Anfang des Haushaltsjahrs fällig werden, können vom 1. Dezember des laufenden Haushaltjahrs ab Mittelbindungen zu Lasten der für das kommende Haushaltsjahr vorgesehenen Mittel vorgenommen werden, und zwar bis zu höchstens einem Viertel der entsprechenden Mittel des laufenden Haushaltsjahrs. Dies gilt jedoch nicht für neue Ausgaben, die im Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahrs noch nicht grundsätzlich genehmigt sind.

Artikel 8

Ist zu Beginn eines Haushaltsjahrs der Haushaltsplan noch nicht verabschiedet, so gelten für Mittelbindungen und Zahlungen von Ausgaben, die im letzten ordnungsmäßig verabschiedeten Haushaltsplan grundsätzlich genehmigt waren, die Bestimmungen des Artikels 204 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, des Artikels 178 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft und des Artikels 78 b des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Diese Ausgaben können monatlich je Kapitel bis zur Höhe eines Zwölftels der Gesamtsumme der für das abgelaufene Haushaltsjahr in dem betreffenden Kapitel bewilligten Mittel gezahlt werden; die Kommission darf jedoch monatlich höchstens über ein Zwölftel der Mittel verfügen, die in dem in Vorbereitung befindlichen Entwurf des Haushaltsplans vorgesehen sind. Mittelbindungen können bis zu einem Viertel der Gesamtsumme der Haushaltsmittel des vorhergehenden Haushaltsjahrs vorgenommen werden, wobei jedoch die Mittel nicht überschritten werden dürfen, welche in dem in Vorbereitung befindlichen Entwurf des Haushaltsplans vorgesehen sind.

Auf Antrag der Kommission kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit die gleichzeitige Verwendung von zwei oder mehr Zwölfteln genehmigen, soweit die Wirtschaftsführung dies erfordert.

Artikel 9

Der Haushaltsplan und die Nachtragshaushaltspläne sind in ihrer endgültig festgestellten Form auf Veranlassung des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen.

TITEL II

AUFSTELLUNG DES HAUSHALTSPLANS

Artikel 10

Einnahmen der Gemeinschaften sind:

— die eigenen Einnahmen gemäß Artikel 201 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

— das Aufkommen aus den gemäß Artikel 173 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft erhobenen Umlagen,

— die gemäß den Artikeln 13, 20 und 21 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaften erhobene Steuer,

— die Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten,

— die auf Grund von Artikel 20 Absatz 2 des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingehenden Einnahmen für Verwaltungsausgaben der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

— der etwaige Ertrag aus den im Haushaltsplan genehmigten Anleihen zur Finanzierung von Grundstücks- oder anderen Geschäften,

— sonstige Einnahmen, insbesondere diejenigen gemäß Artikel 12 vorletzter Absatz.

Artikel 11

In Abweichung von Artikel 3 dürfen alle Einnahmen, die den Gemeinschaften für einen bestimmten Zweck zufließen – insbesondere die Einkünfte aus Stiftungen, die Zuwendungen juristischer und natürlicher Personen sowie Schenkungen und Vermächtnisse –, nicht für einen anderen Zweck verwendet werden.

Die Kommission kann Stiftungen, Zuwendungen juristischer und natürlicher Personen, Schenkungen und Vermächtnisse und alle sonstigen Zuwendungen zugunsten der Gemeinschaften annehmen. Die Annahme von Zuwendungen, die mit Lasten irgendwelcher Art verbunden sind, bedarf der vorherigen Genehmigung des Rates. Hat der Rat binnen zwei Monaten nach Eingang des Antrags der Kommission keinen Einwand erhoben, so kann die Kommission endgültig entscheiden.

Artikel 12

In Abweichung von Artikel 4

a) kann von Rechnungen durch Anweisung des Nettobetrags folgendes abgezogen werden:

   — die von einem Vertragspartner zu entrichtenden Vertragsstrafen,

   — zu Unrecht geleistete Beträge, soweit ihr Ausgleich durch Vorwegabzug von einer Zahlung gleicher Art möglich ist, die aus Mitteln des gleichen Kapitels, Artikels und Haushaltsjahrs geleistet wird, unter denen der zuviel gezahlte Betrag nachgewiesen wurde,

   — der bei der Anschaffung eines neuen Fahrzeugs nach Handelsbrauch angerechnete Wert eines in Zahlung gegebenen Fahrzeugs.

   Nachlässe und Rabatte, die auf Rechnung eines Zahlungsempfängers in Abzug gebracht werden, sind nicht gesondert als Einnahme zu buchen;

b) werden wiederverwendet:

   — die Einnahmen, die sich aus der Erstattung zu Unrecht aus Haushaltsmitteln geleisteter Beträge ergeben,

   — die Erlöse aus Lieferungen und Leistungen zugunsten anderer Organe oder Einrichtungen,

   — Versicherungsleistungen.

Wird der unter Buchstabe a) vorgesehene Abzug erst nach Ablauf des Haushaltsjahrs vorgenommen, zu dessen Lasten die Ausgabe erfolgte, oder gehen die unter Buchstabe b) genannten Einnahmen, Erlöse und Versicherungsleistungen erst nach Ablauf dieses Haushaltsjahrs ein, so wird der entsprechende Betrag als Einnahme für das laufende Haushaltsjahr gebucht.

Der Buchungsplan sieht besondere Verbuchungsstellen für die Erfassung der Wiederverwendung bei den Einnahmen und den Ausgaben vor.

Artikel 13

(1) Der Haushaltsplan enthält gesonderte, als „Einzelpläne" bezeichnete Teile für die Ausgaben des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission und des Gerichtshofs.

Die Ausgaben des Wirtschafts- und Sozialausschusses und diejenigen des Kontrollausschusses der Gemeinschaften und des Rechnungsprüfers der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl werden im Einzelplan des Rates veranschlagt. Für diese Ausgaben wird ein Ausgabenplan aufgestellt, der in der gleichen Weise gegliedert ist wie die Einzelpläne und denselben Vorschriften unterliegt.

(2) Innerhalb eines Einzelplans werden die Einnahmen und Ausgaben je nach Art oder Bestimmung in Titel, Kapitel, Artikel und Posten gegliedert.

(3) Für die Gliederung der Einnahmen und Ausgaben in Titel und Kapitel ist die im beigefügten Eingliederungsplan vorgenommene Aufteilung verbindlich; diese Aufteilung ist jedoch nicht erschöpfend; erforderlichenfalls werden im Haushaltsplan weitere Titel und Kapitel eingerichtet.

Artikel 14

(1) Die Mittel sind nach Kapiteln und nach Artikeln zu gliedern.

(2) Die bei einem Ausgabenkapitel veranschlagten Mittel dürfen nicht für Zwecke eines anderen Ausgabenkapitels verwendet werden.

Die Kommission kann jedoch beantragen, daß der Rat die Übertragung von Mitteln von Kapitel zu Kapitel genehmigt. Anträge der anderen Organe oder Einrichtungen, die eine Übertragung von Mitteln von Kapitel zu Kapitel betreffen, sind an den Rat weiterzuleiten; die Kommission kann diesen Anträgen eine Stellungnahme beifügen.

Der Rat beschließt hierüber binnen sechs Wochen mit qualifizierter Mehrheit. Hat er bis zum Ablauf dieser Frist keinen Beschluß gefaßt, so gelten die Mittelübertragungen als genehmigt.

(3) Die Übertragung von Mitteln von Artikel zu Artikel innerhalb eines Kapitels des gleichen Einzelplans erfolgt durch die Kommission. Bei den die Kommission nicht betreffenden Einzelplänen gilt die Übertragung als vollzogen, wenn die Kommission binnen sechs Wochen nach Eingang des Antrags keinen Beschluß gefaßt hat.

(4) Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen können nur die Haushaltslinien durch Mittelübertrag mit Mitteln ausgestattet werden, für die der Rat Mittel bewilligt oder einen Vermerk „zur Erinnerung" eingesetzt hat.

Artikel 15

Jeder Einzelplan kann ein Kapitel für Mittel enthalten, die für nicht besonders vorgesehene Ausgaben bestimmt sind.

Die Mittel dieses Kapitels dürfen nur im Wege von Mittelübertragungen gemäß Artikel 14 verwendet werden.

Artikel 16

Aus jeder in Artikel 13 genannten Unterteilung des Haushaltsplans muß zu ersehen sein:

a) die Aufgliederung der Haushaltsmittel nach Titeln, Kapiteln, Artikeln und Posten, und zwar entsprechend einem auf dem Dezimalsystem beruhenden Eingliederungsplan. Ansatz und Zweckbestimmung der Haushaltsmittel sind für die Mittelbindungen und Zahlungen verbindlich;

b) ein Stellenplan, der die im Rahmen der Haushaltsmittel besetzbaren Planstellen nach Kategorien und Graden getrennt enthält; der Stellenplan ist für die Organe verbindlich; außerhalb dieses Stellenplans darf keine Ernennung vorgenommen werden;

c) die Höhe der tatsächlichen Ausgaben des letzten abgeschlossenen Haushaltsjahrs, der Betrag der für das laufende Haushaltsjahr und das vorhergehende Haushaltsjahr bewilligten Mittel sowie die entsprechenden Erläuterungen, die in einigen Fällen bindend sein können.

Artikel 17

Der Wert der Rechnungseinheit, in der der Haushaltsplan aufgestellt wird, beträgt 0,88867088 g Feingold.

Wird die Parität der Währung eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gegenüber dieser Rechnungseinheit geändert, so bleiben die im Haushaltsplan in Rechnungseinheiten veranschlagten Einnahmen und Ausgaben unverändert; die Kommission legt dem Rat jedoch binnen zwei Monaten nach dieser Paritätsänderung den Vorentwurf eines Berichtigungshaushaltsplans zur Angleichung der in Rechnungseinheiten veranschlagten Mittel und Finanzbeiträge vor, damit der Umfang der im Haushaltsplan vorgesehenen Leistungen unverändert bleibt. Das Nähere über die Angleichung der Finanzbeiträge regeln die Vorschriften, nach denen die Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten der Kommission zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 18

Vor dem 30. Juni eines jeden Jahres stellen das Europäische Parlament, der Rat und der Gerichtshof einen Haushaltsvoranschlag ihrer Ausgaben und eigenen Einnahmen für das folgende Jahr auf.

Diese Haushaltsvoranschläge werden der Kommission spätestens am 30. Juni übermittelt; innerhalb der gleichen Frist werden sie dem Rat zur Unterrichtung übermittelt.

Artikel 19

(1) Die Kommission faßt die von den einzelnen Organen aufgestellten Haushaltsvoranschläge der Ausgaben in einem Vorentwurf des Haushaltsplans zusammen, den sie dem Rat spätestens am 30. September eines jeden Jahres vorlegt.

(2) Jeder Einzelplan des Vorentwurfs des Haushaltsplans enthält eine von dem betreffenden Organ verfaßte Einleitung.

(3) Der Vorentwurf des Haushaltsplans ist durch folgende Unterlagen zu ergänzen:

— eine Organisations- und Personalübersicht, aus der die Planstellen und der tatsächliche Personalbestand zum Zeitpunkt der Vorlage des Vorentwurfs des Haushaltsplans, getrennt nach Graden, hervorgehen müssen,

— eine Begründung für jede beantragte neue Planstelle.

(4) Die Kommission stellt dem Vorentwurf des Haushaltsplans eine Gesamteinleitung voran, die insbesondere folgendes enthält:

— die die Mittelanforderungen begründenden Leitgedanken,

— die Erklärung für die Veränderungen in der Höhe der Mittel von einem Haushaltsjahr zum anderen.

Die Kommission fügt dem Vorentwurf des Haushaltsplans ferner eine Stellungnahme zu den Haushaltsvoranschlägen der anderen Organe bei, die abweichende Voranschläge enthalten kann.

Artikel 20

Der Rat stellt den Entwurf des Haushaltsplans nach dem in Artikel 177 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, in Artikel 203 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und in Artikel 78 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vorgesehenen Verfahren auf.

Er leitet ihn dem Europäischen Parlament zu, dem er spätestens am 31. Oktober vorzulegen ist.

Der Rat fügt dem Entwurf des Haushaltsplans eine Begründung bei.

Artikel 21

Der Haushaltsplan wird gemäß Artikel 177 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, Artikel 203 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Artikel 78 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl endgültig festgestellt.

TITEL III

AUSFÜHRUNG DES HAUSHALTSPLANS

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 22

Der Haushaltsplan wird nach dem Grundsatz der Trennung von Anweisungsbefugnis und Rechnungsführung ausgeführt.

Die Bewirtschaftung der Mittel obliegt dem Anweisungsbefugten, der allein für die Mittelbindungen, die Feststellung der Forderungen und die Erteilung der Annahme- und Auszahlungsanordnungen zuständig ist. Der Rechnungsführer führt die Annahme- und Auszahlungsanordnungen aus. Die Tätigkeit des Anweisungsbefugten ist mit derjenigen des Finanzkontrolleurs und des Rechnungsführers unvereinbar.

Artikel 23

Die Kommission führt den Haushaltsplan in eigener Verantwortung und im Rahmen der bewilligten Mittel aus. Sie ist Anweisungsbefugte für die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaften.

Die Kommission überträgt die Befugnisse, die zur Ausführung der Einzelpläne des Europäischen Parlaments, des Rates und des Gerichtshofs erforderlich sind, den Präsidenten dieser Organe.

Die Kommission und die Präsidenten der übrigen Organe können ihre Befugnisse nach Maßgabe der Geschäftsordnungen und innerhalb der in der Übertragungsverfügung festzulegenden Grenzen übertragen.

Die Bediensteten, auf die die Befugnisse übertragen werden, dürfen nur im Rahmen der ihnen ausdrücklich übertragenen Befugnisse tätig werden.

Die Übertragung der Befugnisse ist nach Maßgabe der in Artikel 69 vorgesehenen Ausführungsbestimmungen allen beteiligten Stellen mitzuteilen.

Artikel 24

Jedes Organ bestellt einen Bediensteten für die Kontrolle der Mittelbindungen und die Kontrolle der Anordnung der Ausgaben.

Die Vorschriften für die genannten Bediensteten müssen gewährleisten, daß diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unabhängig sind. Maßnahmen, die mit ihrer Bestellung, Beförderung, mit Disziplinarstrafen oder Versetzungen und mit den verschiedenen Bestimmungen über die Unterbrechung des Dienstes oder das Ausscheiden aus dem Amt im Zusammenhang stehen, müssen Gegenstand von mit Gründen versehenen Entscheidungen sein; diese sind dem Rat zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

Der Betroffene und das Organ, dem er angehört, können den Gerichtshof anrufen.

Abschnitt II

Einnahmen

Artikel 25

Für alle Beträge, die den Gemeinschaften geschuldet werden, erteilt der Anweisungsbefugte eine Annahmeanordnung, deren Art und Form, soweit erforderlich, durch die in Artikel 69 vorgesehenen Ausführungsbestimmungen festgelegt werden.

Artikel 26

Der Rechnungsführer führt die Annahmeanordnungen aus, die ihm der Anweisungsbefugte zuleitet.

Er hat dafür zu sorgen, daß die Einnahmen der Gemeinschaft jeweils zu dem vorgesehenen Zeitpunkt eingehen und daß die Rechte der Gemeinschaft gewahrt werden.

Artikel 27

Für jede Bareinzahlung in die Kasse des Rechnungsführers ist eine Quittung zu erteilen.

Abschnitt III

Mittelbindung, Feststellung, Anordnung und Zahlung der Ausgaben

1. Mittelbindung

Artikel 28

Für alle Maßnahmen, die zu einer Ausgabe zu Lasten des Haushaltsplans führen können, muß der zuständige Anweisungsbefugte vorher einen Mittelbindungsantrag stellen.

Bei laufenden Ausgaben können Mittelbindungen für einen längeren Zeitraum zusammengefaßt beantragt werden.

Die Durchführung dieser Bestimmungen wird im einzelnen durch die in Artikel 69 vorgesehenen Ausführungsbestimmungen geregelt; diese müssen die genaue buchmäßige Erfassung der Mittelbindungen und der Auszahlungsanordnungen entsprechend dem tatsächlichen Bedarf sicherstellen.

Artikel 29

Die Mittelbindungsanträge werden dem innerhalb jedes Organs für die Finanzkontrolle zuständigen Bediensteten zugeleitet; auf den Anträgen sind insbesondere der Gegenstand der Ausgabe, der voraussichtliche Ausgabenbetrag, die Verbuchungsstelle sowie der Zahlungsempfänger anzugeben; nach Erteilung des Sichtvermerks durch den für die Finanzkontrolle zuständigen Bediensteten werden die Anträge nach Maßgabe der in Artikel 69 vorgesehenen Ausführungsbestimmungen in ein Verzeichnis eingetragen.

Artikel 30

Durch den Sichtvermerk des mit der Kontrolle der Mittelbindungen Beauftragten oder des von diesem damit betrauten Bediensteten wird folgendes bestätigt:

a) die Richtigkeit der Verbuchungsstelle,

b) die Verfügbarkeit der Mittel,

c) die Ordnungsmäßigkeit und Übereinstimmung der Ausgabe im Hinblick auf die geltenden Bestimmungen, insbesondere den Haushaltsplan, die Verordnungen sowie alle in Durchführung der Verträge und der Verordnungen getroffenen Maßnahmen.

Artikel 31

Die Verweigerung des Sichtvermerks ist schriftlich und hinreichend zu begründen; der Anweisungsbefugte ist hiervon zu unterrichten.

Wird der Sichtvermerk für einen Mittelbindungsantrag verweigert und hält der Anweisungsbefugte seinen Antrag aufrecht, so ist eine Entscheidung der in Artikel 23 Absätze 1 und 2 definierten höchsten Stelle des Organs herbeizuführen.

Bestätigt die verantwortliche Stelle des betreffenden Organs die Mittelbindungen durch eine mit Gründen versehene Entscheidung und regelt sie die Art und Weise der Durchführung, so kann der Sichtvermerk nur verweigert werden, wenn die Verfügbarkeit der Mittel in Frage steht.

2. Feststellung der Ausgaben

Artikel 32

Mit der Feststellung einer Ausgabe bestätigt der Anweisungsbefugte,

— daß der Zahlungsempfänger einen Anspruch hat,

— daß die Höhe der bestehenden Forderung richtig angegeben ist und

— daß der für die Fälligkeit angegebene Zeitpunkt richtig ist.

Artikel 33

Die Feststellung von Ausgaben bedarf der Vorlage von Belegen, aus denen der Anspruch des Zahlungsempfängers und die Art der von ihm erbrachten Leistung hervorgehen. Die in Artikel 69 vorgesehenen Ausführungsbestimmungen regeln Art und Inhalt der Belege, die den Auszahlungsanordnungen beizufügen sind.

Der für die Feststellung der Ausgaben zuständige Anweisungsbefugte trifft diese Feststellungen selbst oder bestätigt unter eigener Verantwortung, daß diese getroffen worden sind.

Artikel 34

Die Gehälter, Löhne und Vergütungen sind auf Grund von Sammellisten festzustellen, die von der für Personalangelegenheiten zuständigen Stelle aufgestellt werden, es sei denn, daß eine Einzelfeststellung erforderlich ist.

3. Anordnung der Ausgaben

Artikel 35

Durch die Auszahlungsanordnung weist der Anweisungsbefugte den Rechnungsführer an, eine festgestellte Ausgabe zu zahlen.

Artikel 36

Die Auszahlungsanordnung muß enthalten:

— das Haushaltsjahr, unter dem die Ausgabe gebucht werden soll,
— den Artikel des Haushaltsplans und gegebenenfalls weitere Untergliederungen (Verbuchungsstelle),
— den zu zahlenden Betrag (in Ziffern und in Buchstaben),
— Name und Anschrift des Zahlungsempfängers,
— die Zahlungsform, soweit möglich, und
— den Gegenstand der Ausgabe.

Die Auszahlungsanordnung ist vom Anweisungsbefugten zu unterzeichnen und mit Datum zu versehen.

Artikel 37

Der Auszahlungsanordnung sind Originalbelege beizufügen; auf ihnen oder auf einer Anlage ist ein Vermerk anzubringen, mit dem die Richtigkeit der zu zahlenden Beträge, der Eingang der Lieferungen oder die Ausführung der Leistungen sowie gegebenenfalls die Eintragung der Gegenstände in die Bestandsverzeichnisse der Gemeinschaft bestätigt wird.

Außerdem sind auf der Auszahlungsanordnung Nummer und Datum der Sichtvermerke für die entsprechenden Mittelbindungen anzugeben.

An Stelle der Originalbelege können gegebenenfalls Abschriften verwendet werden, deren Übereinstimmung mit dem Original von dem Anweisungsbefugten zu bescheinigen ist.

Artikel 38

Bei Abschlagszahlungen sind der ersten Auszahlungsanordnung Belege beizufügen, aus denen der Anspruch des Zahlungsempfängers auf die Abschlagszahlung hervorgeht.

Die bereits vorgelegten Belege sowie die nähere Bezeichnung der ersten Auszahlungsanordnung sind auf den folgenden Auszahlungsanordnungen zu vermerken.

Artikel 39

Die Auszahlungsanordnungen sind dem für die Finanzkontrolle zuständigen Bediensteten zur vorherigen Erteilung des Sichtvermerks zuzuleiten.

Durch den vorherigen Sichtvermerk werden bestätigt:

a) die Ordnungsmäßigkeit der Erteilung der Auszahlungsanordnung,
b) die Übereinstimmung der Auszahlungsanordnung mit der Mittelbindung und die Richtigkeit des Betrages,
c) die Richtigkeit der Verbuchungsstelle,
d) die Verfügbarkeit der Mittel,
e) die Ordnungsmäßigkeit der Belege und
f) die Richtigkeit der Bezeichnung des Zahlungsempfängers.

Artikel 40

Wird der Sichtvermerk verweigert, so findet Artikel 31 Anwendung.

Artikel 41

Nach Erteilung des Sichtvermerks wird das Original der Auszahlungsanordnung zusammen mit den Belegen dem Rechnungsführer zugeleitet.

4. Zahlung der Ausgaben

Artikel 42

Durch die Zahlung erfüllt das betreffende Organ seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Zahlungsempfänger.

Die Zahlung wird vom Rechnungsführer im Rahmen der verfügbaren Mittel bewirkt.

Artikel 43

In jedem Organ ist ein Rechnungsführer für die Annahme von Einnahmen und die Leistung von Auszahlungen zuständig.

Der Rechnungsführer wird von der Kommission oder von der in Artikel 23 definierten höchsten Stelle des Organs bestellt.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 45 Absatz 2 kann nur er die Zahlungsmittel und Wertgegenstände verwalten. Er ist für ihre Verwahrung verantwortlich.

Er kann bei der Ausführung seiner Aufgaben von einem oder mehreren ihm unterstellten Rechnungsführern unterstützt werden.

Liegen sachliche Irrtümer vor oder besteht Grund zu der Annahme, daß die Zahlung keine schuldbefreiende Wirkung hat, oder sind die in dieser Haushaltsordnung vorgeschriebenen Formen nicht beachtet worden, so hat der Rechnungsführer die Zahlung auszusetzen.

Artikel 44

Der Rechnungsführer hat die Aussetzung der Zahlung in einer schriftlichen Erklärung zu begründen, die er unverzüglich dem Anweisungsbefugten zuleitet.

Außer wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die Zahlung keine schuldbefreiende Wirkung hat, kann der Anweisungsbefugte die in Artikel 23 definierte höchste Stelle des Organs anrufen. Diese kann schriftlich und unter eigener Verantwortung anordnen, daß die Zahlung bewirkt wird.

Artikel 45

Die Zahlungen sind grundsätzlich über ein Bank- oder Postscheckkonto zu leisten. Die in Artikel 69 vorgesehenen Ausführungsbestimmungen regeln im einzelnen, wie diese Konten anzulegen und zu verwalten sind und wie über sie zu verfügen ist.

Sie sehen insbesondere vor, daß Schecks sowie Bank- oder Postüberweisungen mit zwei Unterschriften zu versehen sind, darunter notwendigerweise derjenigen des Rechnungsführers oder eines ordnungsgemäß ermächtigten Zahlstellenverwalters; sie bestimmen ferner, welche Zahlungen ausschließlich durch Scheck, Bank- oder Postüberweisung zu bewirken sind.

Artikel 46

Für die Zahlung bestimmter Arten von Ausgaben können nach Maßgabe der in Artikel 69 vorgesehenen Ausführungsbestimmungen Zahlstellen errichtet werden.

Die Ausführungsbestimmungen enthalten insbesondere Bestimmungen über

— die Bestellung der Zahlstellenverwalter,

— die Art und den Höchstbetrag jeder zu leistenden Ausgabe,

— den Höchstbetrag der Dauervorschüsse, mit denen die Zahlstellen ausgestattet werden können,

— die Formen und Fristen für die Vorlage der Belege,

— die Verantwortung der Zahlstellenverwalter.

Artikel 47

Der Finanzkontrolleur im Sinne des Artikels 24, der zuläßt, daß die Mittel überschritten werden, oder bei der Erfüllung seiner Aufgaben grob fahrlässig handelt, ist disziplinarisch verantwortlich.

5. Verantwortung der Anweisungsbefugten, der Rechnungsführer und der Zahlstellenverwalter

Artikel 48

Der Anweisungsbefugte, der Zahlungsverpflichtungen eingeht oder Auszahlungsanordnungen erteilt, ohne die Bestimmungen dieser Haushaltsordnung zu beachten, ist disziplinarisch verantwortlich und gegebenenfalls zum Schadenersatz verpflichtet.

Artikel 49

(1) Der Rechnungsführer und die unterstellten Rechnungsführer sind für die von ihnen geleisteten Zahlungen disziplinarisch verantwortlich und gegebenenfalls zum Schadenersatz verpflichtet:

a) wenn sie die Bestimmungen des Artikels 43 Absatz 5 nicht beachten,

b) wenn die von ihnen geleistete Zahlung nicht dem auf der Auszahlungsanordnung angegebenen Betrag entspricht,

c) wenn sie die Zahlung an einen anderen als den berechtigten Empfänger leisten.

Sie sind disziplinarisch und finanziell verantwortlich für die sichere Aufbewahrung der ihnen anvertrauten Zahlungsmittel, Wertgegenstände und Urkunden sowie für die ordnungsmäßige Ausführung der Anordnungen, die sie hinsichtlich der Verwendung und Verwaltung der Bank- und Postscheckkonten erhalten.

(2) Der Zahlstellenverwalter ist disziplinarisch verantwortlich und gegebenenfalls zum Schadenersatz verpflichtet:

a) wenn er die von ihm geleisteten Zahlungen nicht durch ordnungsmäßige Belege nachweisen kann,

b) wenn er die Zahlung an einen anderen als den berechtigten Empfänger leistet.

Er ist disziplinarisch und finanziell verantwortlich für die sichere Aufbewahrung der ihm anvertrauten Zahlungsmittel, Wertgegenstände und Urkunden.

(3) Der Rechnungsführer oder der Zahlstellenverwalter kann sich gegen die Risiken versichern, denen er auf Grund dieses Artikels ausgesetzt ist; die in Artikel 69 vorgesehenen Ausführungsbestimmungen legen im einzelnen fest, in welcher Weise das Organ die Versicherungskosten, die dem Rechnungsführer oder dem Zahlstellenverwalter durch die Sicherung gegen die mit seiner Tätigkeit zusammenhängenden Risiken entstehen, teilweise decken kann.

(4) Die in Artikel 69 vorgesehenen Ausführungsbestimmungen legen fest, welche Arten von Bediensteten die Eigenschaft eines Rechnungsführers oder Zahlstellenverwalters haben.

Artikel 50

Die Anweisungsbefugten, die Rechnungsführer, die diesen unterstellten Rechnungsführer und die Zahlstellenverwalter können auf Antrag des betreffenden Organs vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften verantwortlich gemacht werden.

Artikel 51

Jedes Organ verfügt vom Zeitpunkt der Vorlage der Rechnung ab über eine Frist von zwei Jahren, um über die Entlastung zu beschließen, die dem Rechnungsführer für diese Rechnung zu erteilen ist.

TITEL IV

AUFTRAGSVERGABE FÜR LIEFERUNGEN, BAU- UND SONSTIGE LEISTUNGEN

Artikel 52

(1) Die Aufträge über Lieferungen, Bau- und sonstige Leistungen bedürfen der Schriftform. Sie werden nach Ausschreibung im Preis- oder Leistungswettbewerb vergeben.

In den Fällen des Artikels 54 können Aufträge jedoch freihändig vergeben werden.

In den Fällen des Artikels 58 können Aufträge lediglich gegen Rechnung vergeben werden.

(2) Die Ausschreibungen zur Teilnahme am Wettbewerb werden grundsätzlich in allen Ländern der Gemeinschaften bekanntgegeben. Bei bestimmten Lieferungen, Bau- oder sonstigen Leistungen, die nach Wert oder Art nicht Gegenstand einer allgemeinen Ausschreibung sein können, kann diese Bekanntgabe eingeschränkt werden.

Artikel 53

(1) Die Vergabe im Preiswettbewerb ist eine Maßnahme der Verwaltung zwecks Abschluß eines Vertrages, der eine Ausschreibung vorausgeht. Hierbei wird öffentlich demjenigen Bieter, der das niedrigste unter den formgerechten, vorschriftsmäßigen und vergleichbaren Angeboten abgegeben hat, der Anspruch auf die endgültige Erteilung des Zuschlags nach Genehmigung durch den zuständigen Anweisungsbefugten zuerkannt.

Die Vergabe im Preiswettbewerb ist dann öffentlich, wenn jeder Bewerber ein Angebot einreichen kann; sie wird als beschränkt bezeichnet, wenn nur geeignete Bewerber Angebote einreichen dürfen.

(2) Bei Vergabe im Leistungswettbewerb wird der Vertrag zwischen den Vertragsteilen nach einer Ausschreibung zur Teilnahme an einem Wettbewerb abgeschlossen. Hierbei kann das Angebot frei gewählt werden, das hinsichtlich des Preises für die Lieferung, Bau- oder sonstige Leistung, ihrer Betriebskosten und ihres technischen Wertes sowie der von jedem Bieter gebotenen fachlichen und finanziellen Sicherheiten und der Ausführungsfrist als vorteilhaftestes befunden wird.

Die Vergabe im Leistungswettbewerb ist dann öffentlich, wenn sie mit einer allgemeinen Ausschreibung zur Teilnahme am Wettbewerb verbunden ist; sie ist beschränkt, wenn sich die Ausschreibung nur an die Bewerber wendet, deren Beteiligung beschlossen worden ist.

(3) Das Ausschreibungsverfahren für die Vergabe im Preiswettbewerb sowie im Leistungswettbewerb wird im einzelnen in den in Artikel 69 vorgesehenen Ausführungsbestimmungen geregelt.

Artikel 54

Die freihändige Vergabe ist zulässig:

a) wenn die Auftragssumme bei Lieferungen 2 000 Rechnungseinheiten und bei Bauleistungen 5 000 Rechnungseinheiten im Sinne des Artikels 17 nicht übersteigt. Dabei bleibt die Verwaltung verpflichtet, die Bewerber, welche die den Gegenstand der Vergabe bildenden Lieferungen oder Bauleistungen ausführen können, so weit wie möglich und auf jede geeignete Weise miteinander in Wettbewerb treten zu lassen;

b) wenn die Lieferungen, Bau- oder sonstigen Leistungen so dringend benötigt werden, daß der Zeitverlust bei der in Artikel 53 genannten Ausschreibung zur Teilnahme am Wettbewerb nicht tragbar ist;

c) wenn die Ausschreibungen zur Vergabe im Preis- oder Leistungswettbewerb ergebnislos geblieben sind oder kein Angebot mit annehmbaren Preisen erbracht haben;

d) wenn mit Rücksicht auf technische Erfordernisse oder sachliche oder rechtliche Umstände die Ausführung der Lieferung, Bau- oder sonstigen Leistungen nur von einem bestimmten Unternehmen oder Lieferer ausgeführt werden kann.

Artikel 55

Bei der Vergabe von Aufträgen durch die Gemeinschaften dürfen die Angehörigen der Mitgliedstaaten nicht auf Grund ihrer Staatsangehörigkeit unterschiedlich behandelt werden.

Artikel 56

Aufträge, deren Summe 10 000 Rechnungseinheiten übersteigt, werden in jedem Organ vor der Entscheidung des Anweisungsbefugten einem Vergabebeirat zur Begutachtung vorgelegt, dessen Zusammensetzung und Arbeitsweise sich nach den in Artikel 69 vorgesehenen Ausführungsbestimmungen regelt.

Diesem Beirat muß mindestens je ein Vertreter der Abteilungen Allgemeine Verwaltung, Finanzen und Rechtsfragen angehören.

Der Beirat äußert sich gutachtlich über die Ordnungsmäßigkeit des eingeschlagenen Vergabeverfahrens, die Wahl des Lieferers oder Unternehmers und allgemein zu den vorgesehenen Auftragsbedingungen.

Artikel 57

Zur Sicherung der Vertragsausführung kann von den Lieferern oder Unternehmern im Rahmen der Sicherheitsbedingungen verlangt werden, daß im voraus eine Sicherheit nach Maßgabe der in Artikel 69 vorgesehenen Ausführungsbestimmungen geleistet wird.

Die Höhe der Sicherheit richtet sich nach

— den bei Verträgen über Lieferungen wirtschaftsüblichen Bedingungen,

— den für die Ausführung von Bauleistungen maßgeblichen besonderen Vertragsbedingungen.

Bei Bauarbeiten, deren Auftragssumme 20 000 Rechnungseinheiten übersteigt, bedarf es stets einer Sicherheitsleistung; eine Sicherheit wird bis zur endgültigen Abnahme einbehalten.

Artikel 58

Aufträge können lediglich gegen Rechnung vergeben werden, wenn der voraussichtliche Wert der Lieferung, Bau- oder sonstigen Leistung 200 Rechnungseinheiten nicht übersteigt. Bei Ausgabeverbindlichkeiten, die außerhalb des vorläufigen Arbeitsorts des Organs eingegangen werden sollen, erhöht sich dieser Betrag auf 500 Rechnungseinheiten.

TITEL V

BESTANDSVERZEICHNISSE UND RECHNUNGSFÜHRUNG

1. Bestandsverzeichnisse über das bewegliche und unbewegliche Vermögen

Artikel 59

Über alle zum Vermögen der Gemeinschaften gehörenden beweglichen und unbeweglichen Gegenstände werden nach dem von der Kommission festgelegten Muster laufende Bestandsverzeichnisse geführt. In diese Verzeichnisse werden bewegliche Gegenstände nur eingetragen, wenn ihr Wert den Betrag übersteigt, der durch die in Artikel 69 vorgesehenen Ausführungsbestimmungen festgelegt wird.

Die Kommission läßt, soweit erforderlich, die Übereinstimmung der Bestandsverzeichnisse mit dem tatsächlichen Bestand im Einvernehmen mit dem jeweiligen Organ feststellen.

Artikel 60

Sollen bewegliche Gegenstände veräußert werden, so ist dies in geeigneter Weise zu veröffentlichen; die Einzelheiten für diese Veröffentlichung werden in den in Artikel 69 vorgesehenen Ausführungsbestimmungen festgelegt.

Artikel 61

Werden im Bestandsverzeichnis eingetragene Gegenstände veräußert, in anderer Weise abgegeben, als unbrauchbar aus dem Bestand ausgesondert oder kommen sie durch Verlust, Diebstahl oder in sonstiger Weise abhanden, so hat der Anweisungsbefugte eine entsprechende Erklärung oder eine Niederschrift auszustellen, die mit dem Sichtvermerk der Finanzkontrolle zu versehen ist.

Aus der Erklärung oder der Niederschrift muß insbesondere hervorgehen, ob ein Bediensteter der Gemeinschaften oder eine andere Person zum Schadenersatz herangezogen werden kann.

Artikel 62

Neuerworbene bewegliche oder unbewegliche Gegenstände im Sinne des Artikels 59 sind jeweils vor der Bezahlung in das laufende Bestandsverzeichnis einzutragen.

Die Eintragung ist auf der entsprechenden Rechnung zu vermerken.

2. Rechnungsführung

Artikel 63

Die Rechnungsführung ist nach Kalenderjahren in Form einer Buchführung vorzunehmen, die es ermöglicht, eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden der Gemeinschaft aufzustellen. Die Rechnungsführung muß sämtliche Einnahmen und Ausgaben vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres in voller Höhe erfassen; sie stützt sich auf die Belege. Sie kann unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 17 in der Währung des Mitgliedstaats geführt werden, in dessen Hoheitsgebiet sich der Sitz der Gemeinschaften befindet.

Artikel 64

Die Buchungen sind nach einem in Kontengruppen unterteilten Buchungsplan unter genauer Trennung der für die Aufstellung der Übersicht über das Vermögen und die Schulden maßgebenden Konten und der Konten für Haushaltsausgaben und -einnahmen vorzunehmen.

Die Buchungen sind in Büchern oder auf Karteikarten vorzunehmen, die ermöglichen müssen, eine monatliche Übersicht über das Vermögen und die Schulden sowie eine nach Kapiteln und Artikeln gegliederte Übersicht über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben aufzustellen.

Artikel 65

Die Einzelheiten der Aufstellung und Ausführung des Buchungsplans werden in den in Artikel 69 vorgesehenen Ausführungsbestimmungen festgelegt.

Artikel 66

Die Bücher werden bei Ablauf des Haushaltsjahrs abgeschlossen, damit die Übersicht über das Vermögen und die Schulden der Gemeinschaften und die Rechnung aufgestellt werden können.

TITEL VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 67

Der Rat kann in den seiner Zuständigkeit unterliegenden Haushaltsfragen alle erforderlichen Auskünfte und Nachweise verlangen. Der Rat kann bei seiner Aufgabe von einem Ausschuß unterstützt werden, der im Rahmen des Ausschusses der Ständigen Vertreter eingesetzt wird.

Artikel 68

Der Rat und die Kommission unterrichten den Kontrollausschuß innerhalb kürzester Frist von allen ihren Beschlüssen und Maßnahmen auf Grund der Artikel 6 Absätze 2 und 3, 8, 11, 14 Absätze 2 und 3 und 21.

Die Bestellung der Anweisungsbefugten der Finanzkontrolleure, der Rechnungsführer und der Zahlstellenverwalter sowie die Übertragung von Befugnissen auf Grund der Artikel 23, 24, 43 und 46 werden dem Kontrollausschuß mitgeteilt.

Die Kommission gibt dem Kontrollausschuß die auf Grund des Artikels 69 erlassenen Ausführungsbestimmungen bekannt.

Artikel 69

Die Kommission erläßt im Benehmen mit dem Rat und nach Stellungnahme der übrigen Organe die Ausführungsbestimmungen zu dieser Haushaltsordnung.

Artikel 70

Die Haushaltsordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und über die Verantwortung der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer (1), die Haushaltsordnung über die Aufstellung und Ausführung des Verwaltungshaushaltsplans der Europäischen Atomgemeinschaft und über die Verantwortung der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer (2), die Haushaltsordnung über die Modalitäten der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsvoranschlags der Verwaltungsausgaben der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und die Durchführungsbestimmungen betreffend die Auftragsvergabe für Lieferungen, Bau- und sonstige Leistungen der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl werden aufgehoben.

Alle dieser Haushaltsordnung zuwiderlaufenden Bestimmungen werden ebenfalls aufgehoben.

Artikel 71

Diese Haushaltsordnung gilt ab 1. Januar 1968. Sie bleibt bis 31. Dezember 1969 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 30. Juli 1968.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MEDICI

(1) ABl. Nr. 83 vom 29. 12. 1960, S. 1939/60.
(2) ABl. Nr. 83 vom 29. 12. 1960, S. 1921/60.

ANLAGE

EINGLIEDERUNGSPLAN

gemäß Artikel 13

EINNAHMEN

KAPITEL I: BEITRÄGE DER MITGLIEDSTAATEN UND ERTRAG DER EGKS-UMLAGEN

Artikel 10: Beiträge nach Artikel 200 Absatz 1 des EWG-Vertrags und nach Artikel 172 des EAG-Vertrags (Finanzierung der Verwaltungsausgaben)

Artikel 11: Ertrag der EGKS-Umlagen, der zur Deckung der Verwaltungsausgaben der Institutionen verwendet wird (Artikel 20 des Vertrages vom 8. April 1965)

Artikel 12: Beiträge nach Verordnung Nr. 130/66/EWG über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik

Art. 12–1 . . . . . (Zeitraum 1965/1966)
Art. 12–2 . . . . . (Zeitraum 1966/1967)
Art. 12–3 . . . . . (Zeitraum 1967/1968)
Art. 12–4 . . . . . (Zeitraum 1968/1969)

Artikel 14: Beiträge nach Verordnung Nr. 742/67/EWG über die Sonderabteilungen I und II des EAGFL (Artikel 200 Absatz 1 des EWG-Vertrags)

Artikel 15: Beiträge nach Artikel 200 Absatz 2 des EWG-Vertrags (Europäischer Sozialfonds)

KAPITEL II: STEUERERTRAG UND BEITRÄGE DES PERSONALS ZUR ALTERSVERSORGUNG

Artikel 20: Steuerertrag
Artikel 21: Beiträge des Personals zur Altersversorgung

KAPITEL III: SONSTIGE EINNAHMEN

Artikel 30: Bankzinsen
Artikel 31: Kursdifferenzen
Artikel 32: Verkauf von Veröffentlichungen und Drucksachen
Artikel 33: Mieteinnahmen
Artikel 34: Verschiedene Einnahmen

KAPITEL IV: ERLÖSE AUS DER VERÄUSSERUNG GEMEINSCHAFTSEIGENER GÜTER

Artikel 40: Veräußerung von Mobiliar und Material
Artikel 41: Verkauf von Grundstücken

KAPITEL V: EIGENE EINNAHMEN DER GEMEINSCHAFTEN

Artikel 50: Eigene Einnahmen (EWG und EAG)

AUSGABEN

TITEL I

GEHÄLTER; VERGÜTUNGEN UND KOSTEN BEI DIENSTANTRITT, AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST UND VERSETZUNGEN

KAPITEL I: MITGLIEDER DER INSTITUTION

Artikel 10: Gehälter; Zulagen und Entschädigungen
- Posten 101 – Grundgehälter
- Posten 102 – Residenzzulagen
- Posten 103 – Familienzulagen
- Posten 105 – Aufwandsentschädigungen
- Posten 106 – Reise- und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten

Artikel 11: Kranken- und Unfallversicherung

Artikel 12: Übergangsgelder

Artikel 13: Versorgungsbezüge

KAPITEL II: PERSONAL

Artikel 20: Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben
- Posten 201 – Grundgehälter
- Posten 202 – Familienzulagen
- Posten 203 – Auslandszulagen
- Posten 204 – Anwendung des Berichtigungskoeffizienten
- Posten 205 – Vorübergehende Pauschalzulage

Artikel 20a: Ausgleichszulagen

Artikel 21: Versorgungsbezüge
- Posten 211 – Abgangsgelder
- Posten 212 – Versorgungsbezüge

Artikel 22: Kranken- und Unfallversicherung
- Posten 221 – Krankenversicherung
- Posten 222 – Unfallversicherung

Artikel 23: Sonstige Zulagen und Vergütungen
- Posten 231 – Geburtenzulagen und Sterbegelder
- Posten 232 – Fahrkosten anläßlich des Jahresurlaubs
- Posten 236 – Mietzulage und Fahrkostenzulage

Artikel 24: Sonstige Bedienstete
- Posten 242 – Hilfskräfte
- Posten 243 – Örtliche Bedienstete
- Posten 244 – Sonderberater
- Posten 245 – Freiberufliche Dolmetscher und Korrektoren

Artikel 25: Überstunden

KAPITEL III: KOSTEN UND VERGÜTUNGEN BEI DIENSTANTRITT, AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST UND VERSETZUNGEN

Artikel 30: Fahrkosten
- Posten 301 – Mitglieder der Institution
- Posten 302 – Personal

Artikel 31: Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen
- Posten 311 – Mitglieder der Institution
- Posten 312 – Personal

Artikel 32: Umzugskosten
- Posten 321 – Mitglieder der Institution
- Posten 322 – Personal

Artikel 33: Zeitweilige Tagegelder
Posten 331 – Mitglieder der Institution
Posten 332 – Personal
Artikel 34: Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und Entlassung
Posten 341 – Personal
Posten 342 – Von Rationalisierungsmaßnahmen betroffenes Personal
Artikel 35: Unvereinbarkeitsvergütung (Artikel 100 des EGKS-Statuts)
Posten 351 – Personal

TITEL II

GEBÄUDE, MATERIAL UND SONSTIGE SACHAUSGABEN

KAPITEL IV: GEBÄUDE

Artikel 40: Mieten
Artikel 41: Versicherungskosten
Artikel 42: Wasser, Gas, Strom, Heizung
Artikel 43: Reinigung und Unterhaltung
Artikel 44: Herrichtung der Diensträume
Artikel 45: Sonstige laufende Sachausgaben

KAPITEL V: MOBILIAR, MATERIAL, TECHNISCHE ANLAGEN: UNTERHALTUNG UND ERSATZBESCHAFFUNG

Artikel 50: Ersatzbeschaffung von Büromaschinen
Artikel 51: Ersatzbeschaffung von Mobiliar
Artikel 52: Ersatzbeschaffung von Material und technischen Anlagen
Artikel 53: Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen
Artikel 54: Mieten
Posten 541 – Büromaschinen
Posten 542 – Mobiliar
Posten 543 – Material und technische Anlagen
Posten 544 – Fahrzeuge
Artikel 55: Unterhaltung, Benutzung und Instandsetzung
Posten 551 – Büromaschinen
Posten 552 – Mobiliar
Posten 553 – Material und technische Anlagen
Posten 554 – Fahrzeuge

KAPITEL VI: LAUFENDE SACHAUSGABEN

Artikel 60: Papier und Bürobedarf
Posten 601 – Papier und Bürobedarf
Posten 602 – Abonnements, Zeitungen, Zeitschriften
Posten 603 – Bibliothek
Artikel 61: Postgebühren, Fernmeldegebühren und Zustellungskosten
Posten 611 – Postgebühren und Zustellungskosten
Posten 612 – Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben
Artikel 62: Verschiedene Sachausgaben
Posten 621 – Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung
Posten 622 – Bankkosten
Posten 622a – Kursdifferenzen
Posten 623 – Gerichtskosten
Posten 624 – Übersetzungs-, Schreib- und ähnliche Arbeiten außerhalb des Hauses
Posten 625 – Dienstkleidung
Posten 626 – Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen
Posten 627 – Umzug von Dienststellen
Posten 628 – Sprachkurse und berufliche Weiterbildung
Posten 629 – Kleinausgaben

Artikel 63: Verschiedene Versicherungskosten
Artikel 64: Sonstige Sachausgaben (1)

KAPITEL VII: AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE

Artikel 70: Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke
Posten 701 – Pauschalvergütung für Dienstaufwandskosten
Posten 702 – Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke

KAPITEL VIII: DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN

Artikel 80: Dienstreise- und Fahrkosten
Posten 801 – Mitglieder der Institution
Posten 802 – Personal
Posten 803 – Pauschalabgeltung von Fahrkosten
Posten 804 – Sonderausrüstungen für Dienstreisen

KAPITEL IX: AUSGABEN FÜR SITZUNGEN, EINBERUFUNGEN, FORTBILDUNGSAUFENTHALTE

Artikel 90: Reise- und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen im allgemeinen – Ausschüsse
Posten 901 – Sitzungen und Einberufungen im allgemeinen
Posten 902 – Ausschüsse
Posten 903 – Beratender Ausschuß der EGKS
Posten 904 – Ständiger Ausschuß für die Betriebssicherheit im Steinkohlenbergbau

Artikel 91: Verschiedene Kosten für Sitzungen außerhalb der vorläufigen Arbeitsorte der Institution, für die Veranstaltung von Konferenzen und Kongressen und die Teilnahme an Konferenzen und Kongressen

Artikel 92: Fortbildungsaufenthalte
Posten 921 – Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen der Institution
Posten 922 – Der Institution übertragene Aufgaben zur Förderung des Austausches junger Arbeitnehmer

Artikel 93: Sachverständigenhonorare, Kosten für Forschungen, Untersuchungen und Erhebungen
Posten 931 – Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme
Posten 932 – Konjunkturuntersuchungen und -erhebungen
Posten 933 – Gesamtuntersuchungen und -erhebungen mit Gemeinschaftscharakter
Posten 934 – In Artikel 46 des EGKS-Vertrags vorgesehene wirtschaftliche und soziale Untersuchungen
Posten 935 – Statistische Untersuchungen und Erhebungen

Artikel 94: Prozeßkosten

KAPITEL X: AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Artikel 100: Veröffentlichungen
Posten 1001 – Allgemeine Veröffentlichungen
Posten 1002 – Statistische Veröffentlichungen

Artikel 101: Amtsblatt

Artikel 102: Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen

(1) Betrifft nur das Europäische Parlament.

Posten 1021 – Laufende Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit
Posten 1022 – Ausgaben des Presse- und Informationsdienstes für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen

KAPITEL XI: SOZIALAUSGABEN

Artikel 110: Außerordentliche Beihilfen
Artikel 111: Personalklubs
Artikel 112: Kasinos und Kantinen
Artikel 113: Behandlungsräume
Artikel 114: Sonstige Aufwendungen

KAPITEL XII: AUSGABEN FÜR ERSTEINRICHTUNG UND AUSSTATTUNG

Artikel 120: Büromaschinen
Artikel 121: Mobiliar
Artikel 122: Material und technische Anlagen
Artikel 123: Fahrzeuge
Artikel 124: Bibliothek

KAPITEL XIII: AUSGABEN FÜR GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN

Artikel 130: Erwerb von Grundstücken
Artikel 131: Errichtung von Gebäuden
Artikel 132: Sonstige Ausgaben für Erwerb von Grundstücken und Errichtung von Gebäuden

KAPITEL XIV: BEIHILFEN, ZUSCHÜSSE UND SONSTIGE ZUWENDUNGEN

Artikel 140: Beihilfen und Zuschüsse an Hochschulen
Artikel 141: Beihilfen an Europabewegungen
Artikel 142: Zuwendungen für Kongresse und gelegentliche Veranstaltungen
Artikel 143: Stipendien
Posten 1431 – Stipendien für den Besuch von Instituten für europäische Studien
Posten 1432 – Stipendien für die Fortbildung von Konferenzdolmetschern
Artikel 144: Europapreise und Zuschüsse für die Veröffentlichung wissenschaftlicher Werke
Artikel 145: Sonstige Zuschüsse
Artikel 146: Zuschuß zur Versorgungsagentur

KAPITEL XV: AUSGABEN FÜR DIE ÜBERWACHUNG DER SICHERHEIT

Artikel 150: Überwachung an Ort und Stelle und Dienstreisen
Artikel 151: Kosten für Fortbildungsaufenthalte
Artikel 152: Entnahme von Proben und Analysen
Artikel 153: Technisches Material

KAPITEL XVI: AUSGABEN FÜR DEN GESUNDHEITSSCHUTZ

Artikel 160: Sitzungskosten, Sachverständigenhonorare
Posten 1601 – Reise- und Aufenthaltskosten bei Sitzungen
Posten 1602 – Sachverständigenhonorare, Kosten für Untersuchungen
Posten 1603 – Verträge über Untersuchungen
Posten 1604 – Konferenzen
Artikel 161: Kosten für Fortbildungsaufenthalte
Artikel 162: Kontrolle der Überwachungseinrichtungen (Artikel 35 des EAG-Vertrags) und Dienstreisen
Artikel 163: Anschaffung von Geräten und von Spezialausstattungen
Artikel 164: Veröffentlichungen der Abteilung Gesundheitsschutz
Posten 1641 – Veröffentlichungen der Abteilung Gesundheitsschutz

KAPITEL XVIII: NICHT BESONDERS VORGESEHENE AUSGABEN

TITEL III

GEMEINSAME AUSGABEN MEHRERER GEMEINSCHAFTEN ODER INSTITUTIONEN

KAPITEL XIX: WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL XX: KONTROLLAUSSCHUSS UND RECHNUNGSPRÜFER

KAPITEL XXIV: VERTRETUNGEN IM AUSLAND

KAPITEL XXV: SONSTIGE AUSGABEN

Artikel 251: Europäische Schulen
Posten 2511 – Europäische Schule Brüssel
Posten 2512 – Europäische Schule Luxemburg

Artikel 252: Teilnahme der Europäischen Gemeinschaften an internationalen Ausstellungen

Artikel 253: Beteiligung der EWG an den Verwaltungsausgaben des Sekretariats der AASM

Artikel 254: Andere gemeinsame Ausgaben

TITEL IV

AUSGABEN FÜR VORHABEN IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN POLITIK

KAPITEL XXXIV: SOZIALE ANGELEGENHEITEN

Artikel 340: Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer

Artikel 341: Aufgaben der Kommission auf dem Gebiet der Berufsausbildung

Artikel 342: Praktika für Sozialfürsorger und einzelstaatliche Beamte in verschiedenen Bereichen des Sozialwesens

Artikel 343: Konferenzen und Kongresse

KAPITEL XXXV: LANDWIRTSCHAFT

Artikel 350: Beiträge der Gemeinschaft zur Bekämpfung von Epidemien, die den Viehbestand der Mitgliedstaaten bedrohen
Posten 3503 – Beteiligung der EWG an der Bekämpfung der afrikanischen Schweinepest; gemeinsames Forschungsprogramm

Artikel 351: Beteiligung der EWG an Maßnahmen betreffend den Verkehr mit Pflanz- und Saatgut
Posten 3511 – Anlage von Vergleichsfeldern für Pflanz- und Saatgut
Posten 3512 – Maßnahmen zur Ermittlung, ob die Systeme der Ausstellung von Zertifikaten für Saatgut der Drittländer mit den Systemen in der EWG gleichwertig sind

Artikel 352: Informationsnetz für die landwirtschaftliche Buchführung in der Gemeinschaft

Artikel 353: Gesundheitspolizeiliche Maßnahmen im innergemeinschaftlichen Handel mit Frischfleisch

Artikel 354: Beteiligung der EWG an den Ausgaben auf Grund des Internationalen Getreide-Übereinkommens

KAPITEL XXXVI: VERKEHR

Artikel 361: Konferenzen

KAPITEL XXXVIII: ENTWICKLUNG ÜBERSEEISCHER LÄNDER

Artikel 380: Stipendien für Staatsangehörige der assoziierten Länder
Artikel 381: Kolloquien für Staatsangehörige überseeischer nichtassoziierter Länder

SONDERTITEL

A. EUROPÄISCHER SOZIALFONDS

KAPITEL XLV: IN ARTIKEL 125 ABSATZ 1 BUCHSTABE a) DES EWG-VERTRAGS VORGESEHENE AUSGABEN

Artikel 451: Berufsumschulung
Artikel 452: Umsiedlung

KAPITEL XLVI: IN ARTIKEL 125 ABSATZ 1 BUCHSTABE b) DES EWG-VERTRAGS VORGESEHENE AUSGABEN

Artikel 461: Umstellung

B. EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

ABTEILUNG GARANTIE

a) Erstattungen bei Ausfuhren nach dritten Ländern

KAPITEL L: Artikel 500: Getreide
KAPITEL LI: Artikel 510: Milch und Milcherzeugnisse
KAPITEL LII: Artikel 520: Schweinefleisch
KAPITEL LIII: Artikel 530: Eier
KAPITEL LIV: Artikel 540: Geflügel
KAPITEL LV: Artikel 550: Rindfleisch
KAPITEL LVI: Artikel 560: Reis
KAPITEL LVII: Artikel 570: Fette
KAPITEL LVIII: Artikel 580: Obst und Gemüse

b) Interventionen auf dem Binnenmarkt

KAPITEL LXVI: GETREIDE

Artikel 660: Interventionen, die den gleichen Zweck und die gleiche Wirkung haben wie Erstattungen
Artikel 661: Sonstige Interventionen auf dem Binnenmarkt

KAPITEL LXVII: MILCHERZEUGNISSE

Artikel 670: .....

KAPITEL LXVIII: FETTE

Artikel 680: Olivenöl

KAPITEL LXIX: OBST UND GEMÜSE

Artikel 690: Interventionen, die den gleichen Zweck und die gleiche Wirkung haben wie Erstattungen

KAPITEL LXX: REIS

Artikel 700: .....
Artikel 701: Sonstige Interventionen auf dem Binnenmarkt

c) Sonstige Ausgaben

KAPITEL LXXVIII: ZUCKER

Artikel 780: .....

ABTEILUNG AUSRICHTUNG

KAPITEL LXXX: MASSNAHMEN IM RAHMEN DER ABTEILUNG AUSRICHTUNG

SONDERABTEILUNGEN

KAPITEL XC: I. . . . . .

KAPITEL XCV: II. ANPASSUNGS- UND AUSRICHTUNGSMASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER LUXEMBURGISCHEN LANDWIRTSCHAFT